

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich Prüfungslehrgänge (im Folgenden auch „Seminar“ oder „Seminare“ genannt) sowie die dazugehörigen Lehrmaterialien und Zusatzmodule wie „E-Learning“, die bei der SGS Holding Deutschland B. V. & Co. KG und der im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen inländischen Unternehmen (jede nachfolgend für sich „SGS“) beauftragt oder bestellt werden.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von der SGS den Auftrag erhalten hat („Kunde“).
- 1.3 Mit der Auftragserteilung an SGS gelten diese AGB als anerkannt, wenn nicht der Kunde bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich widerspricht. Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden entfallen keine Rechtswirkungen.

2. ANMELDUNG UND BESTELLUNG

- 2.1 Die Anmeldung und/oder Bestellung durch den Kunden hat entweder schriftlich per Post, per E-Mail oder online unter www.sgs-training.de zu erfolgen. Mit der Anmeldung oder Bestellung erklärt der Kunde sein verbindliches Vertragsangebot, an dem Seminar teilnehmen und/oder das bestellte Seminar buchen zu wollen. Der Kunde erhält von SGS nach Prüfung eine schriftliche oder elektronische Anmeldebestätigung und somit kommt der Vertrag zustande. Als Vertragsannahme gilt auch die Ausführung des Auftrags.
- 2.2 Die Teilnehmerplätze sind immer begrenzt; sie werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung nach Zugang unverzüglich auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sollte sie vom Auftrag des Kunden abweichen, so ist er verpflichtet, dem Inhalt der Auftragsbestätigung innerhalb von 7 Tagen nach Zugang gegenüber SGS schriftlich zu widersprechen.

3. TEILNAHMEGEBÜHREN UND PREISE

- 3.1 Alle von SGS angegebenen Teilnahmegebühren und Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Die Seminarkosten beinhalten die Teilnahmegebühr, Arbeitsunterlagen, Teilnahmebescheinigungen oder Prüfungskosten inklusive Bescheinigungen über die Teilnahme nach erfolgreich absolvierten Wissenstests („Zertifikat“) sowie die Verpflegung während des Seminars.
- 3.3 SGS ist, insbesondere im Falle längerer Zeiträume bei Kombinationsbuchungen, berechtigt und verpflichtet, die Preise nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (zu erhöhen berechtigt und zu senken verpflichtet). Der Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, insbesondere Kosten für Energie (bspw. Strom, Gas, Kraftstoffe), Lohn- und Materialkosten, Kosten für zur Leistungserbringung notwendige Vorleistungen. SGS überwacht fortlaufend die entsprechende Entwicklung dieser Kosten. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. SGS wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat das Recht gemäß § 315 Abs. 3 BGB, die Ausübung des billigen Er-

messens von SGS gerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Preissenkung seitens SGS ist jederzeit möglich, eine Preiserhöhung wird hingegen nur wirksam, wenn SGS dem Kunden die Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. In der Preisanpassungsmittteilung wird der Kunde von SGS hierauf gesondert hingewiesen. Sofern sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass sich kostenrelevante Kundenangaben geändert haben / ändern werden oder dass die tatsächlichen Gegebenheiten beim Kunden mit den zuvor SGS mitgeteilten Angaben nicht übereinstimmen, kann SGS jederzeit die Preise den relevanten veränderten Gegebenheiten anpassen.

4. HOTELKOSTEN

Kosten für Unterkunft und Verpflegung außerhalb der Seminarzeit trägt der Kunde. In vielen Hotels gelten Sonderkonditionen für Teilnehmer der Seminare der SGS. SGS übernimmt jedoch keine Garantie für die Verfügbarkeit der Hotelzimmer.

5. RECHNUNGSSTELLUNG

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form und vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, bei Kombinationsbuchungen vor Beginn der ersten Veranstaltung.
- 5.2 Sofern in der Rechnung nicht anders bestimmt, sind Rechnungen von SGS binnen 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug unbar zur Zahlung auf ein in der jew. Rechnung angegebenes Konto fällig. Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

6. DURCHFÜHRUNG UND ABSAGEN

- 6.1 Seminare werden erst nach Erreichen der Mindestanzahl von Teilnehmern durchgeführt. Der Kunde wird in der Regel vier Wochen vor geplantem Beginn des Seminars darüber informiert, ob das Seminar stattfindet.

- 6.2 SGS ist berechtigt, ein Seminar aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen abzusagen. SGS behält sich auch den Wechsel von Dozenten und Durchführungsorten sowie Terminänderungen und Änderungen im Programmablauf vor. Der Kunde wird stets rechtzeitig über eintretende Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dieser Ziffer sind ausgeschlossen.
- 6.3 Der Kunde hat ferner keinen Anspruch auf Ersatz eines durch ihn bzw. eines seiner Teilnehmer versäumten Seminartages.

7. STORNIERUNGEN

- 7.1 Stornierungen von Seminarteilnahmen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung z.B. per E-Mail.
- 7.2 Der Kunde kann kostenlos seine Teilnahme an einem Seminar stornieren, sofern SGS die Stornierung spätestens vier (4) Wochen vor Beginn eines Seminars zugeht. Bei Stornierungen, die zwischen vier (4) Wochen und zwei (2) Wochen vor Beginn des Seminars bei der SGS eingehen, werden 50% der Teilnahmegebühr als Stornokosten berechnet. Bei Stornierungen, die später als zwei (2) Wochen vor Beginn des Seminars bei der SGS eingehen, wird die volle Teilnahmegebühr berechnet.
- 7.3 Als Veranstaltungsbeginn aller Veranstaltungen einer Kombinationsbuchung gilt das Anfangsdatum der ersten Veranstaltung. Nach Ablauf der Stornierungsfrist vor Beginn der ersten Veranstaltung können auch die nachfolgenden Veranstaltungen der Kombinationsbuchung nicht mehr abgesagt werden. Eine Kombinationsbuchung ist die Buchung von mehreren, voneinander unabhängigen Ausbildungen mit Inanspruchnahme von entsprechenden Preisnachlässen.

8. UMBUCHUNGEN

Umbuchungswünsche sind vom Kunden schriftlich (Fax oder E-Mail ausreichend) mitzuteilen. Umbuchungen sind jedoch vom Einzelfall abhängig und daher ausschließlich auf Grundlage von Kulanz seitens durch SGS möglich.

9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR SEMINARDURCHFÜHRUNG

- 9.1 Der von SGS eingesetzte Trainer hat während der Durchführung des Seminars jederzeit das Recht einzelne Teilnehmer von dem Seminar

auszuschließen, sofern diese die ordnungsgemäße Durchführung des Seminars stören oder behindern oder gegen die jeweils anwendbaren Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verstoßen.

- 9.2 Der Kunde erhält in den Seminaren umfangreiche Schulungsunterlagen sowie je nach Seminarart (d.h. reine Schulung oder Schulung mit anschließender Prüfung) eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat.
- 9.3 Der Teilnehmer ist im Falle einer Prüfung des Weiteren verpflichtet die „Prüfungsordnung SGS Academy“ einzuhalten, welche unter <http://www.sgs-training.de/prüfungsordnung> online abrufbar ist oder auf Wunsch übermittelt wird.

10. INHOUSE-TRAINING

Im Falle der Beauftragung eines Inhouse-Trainings, d.h. ein Seminar in vom Kunden organisierten Räumlichkeiten, gilt zusätzlich Folgendes:

- 10.1 Wünscht der Kunde, den Termin für die Durchführung eines Inhouse-Trainings zu verschieben, so ist dies kostenlos möglich, sofern SGS bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem ursprünglich geplanten Beginn eine entsprechende schriftliche Mitteilung (E-Mail ausreichend) zugeht. Der Termin kann jedoch nur einmal um maximal drei (3) Monate verschoben werden. SGS wird dem Kunden mehrere Alternativtermine unter Berücksichtigung eines vom Kunden etwaig gewünschten Durchführungszeitraumes vorschlagen, von denen der Kunde einen Termin verbindlich buchen muss.
- 10.2 Sollte der Kunde gleichwohl keinen der vorgeschlagenen Termine buchen, ist SGS berechtigt, den vollen Preis für das Inhouse-Training zu berechnen.
- 10.3 Der Kunde ist zu folgenden Mitwirkungshandlungen verpflichtet:
- Angabe des/der Teilnehmer(s) mit Vor- und Nachnamen;
 - Mitteilung der Räumlichkeiten, in denen das Inhouse-Training stattfinden soll;
 - Mitteilung einer Anschrift und eines Ansprechpartners für die Übersendung der Schulungsunterlagen;
 - Bereitstellung eines Raumes, der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards genügt, in einer der Teilnehmerzahl angemessenen Größe;
 - Bereitstellung eines Beamers und einer Leinwand zur Präsentation

sowie mindestens eines Flipcharts;

- Verpflegung des von SGS eingesetzten Trainers sowie der Teilnehmer während des Trainings sowie der Pausen (inklusive Mittagspause);
- 10.4 Erbringt er die Mitwirkungshandlung schuldhaft nicht, kann SGS den dadurch entstandenen Schaden als Mehraufwand geltend machen.
- 10.5 Der Kunde wird SGS alle relevanten und von SGS angeforderten Gesundheits- und Sicherheitsinformationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Nachweis des vollständigen Versicherungsschutzes) vor der Durchführung des Inhouse-Trainings zur Verfügung stellen.
- 10.6 Wenn das SGS-Personal bei Durchführung des Inhouse-Trainings in den Räumlichkeiten des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde die einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften nicht einhält oder dass die Sicherheit des SGS-Personals in irgendeiner Weise gefährdet ist, kann das SGS-Personal die Teilnahme beenden und SGS wird dem Kunden die Gründe für die Beendigung schriftlich mitteilen. In einem solchen Fall ist SGS gegenüber dem Kunden nicht für die Rückerstattung der für die abgebrochenen Schulungsleistungen gezahlten Gebühren verantwortlich.
- 10.7 Reisekosten des von SGS eingesetzten Trainers werden nach Durchführung des Inhouse-Trainings dem Kunden in Rechnung gestellt und richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Berechnungsgrößen sind im Angebot aufgeführt.

11. E-LEARNING

Im Falle der Beauftragung von Online-Seminaren gilt vorrangig Folgendes:

- 11.1 SGS wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass das Learning Management System („LMS“) während der Laufzeit der Nutzungsrechte des Kurses zuverlässig und rund um die Uhr betrieben wird. Der Kunde erkennt jedoch an, dass keine Garantie für den Betrieb und die Verfügbarkeit über das Internet übernommen werden kann.
- 11.2 Der Kunde wird SGS innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung einer technischen Störung benachrichtigen.
- 11.3 Wenn SGS den Zugang zum LMS unterbrechen muss, um Wartungsarbeiten durchzuführen, wird SGS alle

Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die Störung innerhalb von 24 Stunden zu beheben. Bleibt der Dienst länger als 24 Stunden nicht verfügbar, verlängert SGS den Zeitraum des Zugangs zum Kurs für einen Zeitraum, der der Dauer des Zeitraums der Nichtverfügbarkeit entspricht.

- 11.4 SGS garantiert nicht den ununterbrochenen und fehlerfreien Betrieb der Kurse.
- 11.5 Nur SGS ist berechtigt, eine Funktionsstörung zu beheben. Der Kunde darf nicht versuchen, dies selbst zu tun oder einen Dritten damit beauftragen.
- 11.6 SGS ist nicht verantwortlich für Funktionsstörungen, die zurückzuführen sind auf: jede Änderung des Kurses, die vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SGS vorgenommen wurde; Programme, die nicht von SGS geliefert wurden; Verarbeitung, die nicht mit der verfügbaren Dokumentation übereinstimmt oder eine Verletzung der Vereinbarung durch den Kunden.

12. URHEBERRECHTE

Alle Rechte an den in den Seminaren zur Verfügung gestellten Unterlagen, der Teilnahmebescheinigung und je nach Seminar ausgestellten Zertifikaten oder Teilen daraus, verbleiben bei SGS bzw. dem jeweiligen Urheber. Der Kunde ist berechtigt die Teilnahmebescheinigung oder ein ausgestelltes Zertifikat in seinen Geschäftsräumen sowie auf seiner Internetseite unverändert zu veröffentlichen. Jede sonstige Vervielfältigung und Veröffentlichung der Unterlagen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SGS nicht gestattet.

Teilnahmebescheinigungen sowie Zertifikate dürfen vom Kunden nicht geändert werden.

13. HAFTUNG

- 13.1 Wird ein Seminar wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus Gründen, die SGS zu vertreten hat, abgesagt, so werden bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstattet. Hat der Kunde mehrere Seminare gebucht, erfolgt die Erstattung eines Teilaufalles anteilig zum Gesamtpreis. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 13.2 SGS haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS liegen (z.B. bei Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer

Gewalt). SGS haftet entsprechend nicht für Unmöglichkeit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung oder für Leistungsverzögerung(en), soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare/vermeidbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material und/oder Energie, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie (z.B. Gasmangellage) oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen, Pandemien (z.B. Corona) oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von SGS (sofern möglich) geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die SGS nicht zu vertreten hat. SGS wird dies dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat SGS dies dem Auftraggeber entsprechend anzuzeigen und die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen. Sofern derartige vorgenannte Ereignisse SGS die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist oder die Dauer der Behinderung länger als 3 Monate anhält, ist SGS nach eigener Wahl zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Kündigung ganz oder teilweise berechtigt. Ist eine vorgenannte Behinderung von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Fristen zur Ausführung der Leistung(en) oder verschieben sich die Leistungstermine im Zweifel mindestens um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit (z.B. nach Unterbrechung der Gasversorgung). Im Falle der Kündigung vergütet der Auftraggeber die von SGS bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen anteilig; im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch von SGS. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber anlässlich von Leistungshinderungen von SGS im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Ereignisse nicht zu.

- 13.3 SGS haftet nicht für den Verlust oder den Diebstahl für die vom Kunden bzw. seinen Mitarbeitern zu den Seminaren mitgebrachten Gegenständen.

13.4 SGS haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung von SGS aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

13.5 Die Haftung von SGS gemäß vorstehender Ziffer 13.4 ist jedoch pro Schadensfall begrenzt auf einen Betrag von EUR 100.000. Für indirekte oder Folgeschäden haftet die Gesellschaft nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

13.6 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 13 gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Pflichtverletzung der Gesellschaft im Sinne dieser Ziffer 11 steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

14. FRISTEN

14.1 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber SGS anzuzeigen

14.2 In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche der Parteien aus Pflichtverletzungen der anderen Partei nach 24 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

15. DATENSCHUTZ

SGS verarbeitet die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, erfolgt nur unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO. SGS stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzinformation für Kunden, die unter <https://www.sgsgroup.de/datenschutz-kunden> abrufbar ist, zur Verfügung.

Sofern ein Kunde als Unternehmer für seine Mitarbeiter die Anmeldung und Bestellung vornimmt, verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter und andere betroffenen Personen hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation für Kunden zugänglich zu machen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 16.1 Gegen Ansprüche von SGS kann durch den Kunden nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 16.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Änderungen und Ergänzungen eines zwischen dem Kunden und SGS geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung (z.B. per Fax oder E-Mail).
- 16.3 Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Anmeldung oder Bestellung oder dieser AGB werden nur verbindlich, wenn die jeweilige SGS sie ebenfalls in Schriftform bestätigt.
- 16.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese AGB ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist der Sitz von SGS. SGS kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 16.5 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die AGB im Übrigen wirksam.

DIE SGS-GRUPPE IST DAS WELTWEIT FÜHRENDE PRÜF-, INSPEKTIONS- UND ZERTIFIZIERUNGSUNTERNEHMEN. DER SGS-TÜV SAAR ALS JOINT VENTURE VON SGS UND TÜV SAARLAND E. V. SICHERT ZUVERLÄSSIGKEIT UND QUALITÄT VON PROZESSEN, PRODUKTEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.